

Liestal, 3. Dezember 2024/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/593
Motion	von Margareta Bringold
Titel:	Rückgabe des Areal des Spitals Laufen (Feninger-Spital) an die Laufentalerinnen und Laufentaler
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Am 26. September 2024 reichte Margareta Bringold dem Landrat die Motion «Rückgabe des Areals des Spitals Laufen (Feninger-Spital) an die Laufentalerinnen und Laufentaler» mit folgendem Wortlaut ein:

- 1. Das gesamte im Jahr 1994 vom Feninger-Spital erhaltene Areal inklusive Gebäude ist im Zustand direkt nach Auszug des Gesundheitszentrums aus dem Spital-Areal an die Laufentalerinnen und Laufentaler per 1. Januar 2025 (allenfalls rückwirkend) zurückzugeben.*
- 2. Die Laufentaler Gemeinden werden beauftragt, einen Bezirksrat gemäss den Bestimmungen des Laufentalvertrags neu zu wählen. Dieser vertritt die Interessen der Laufentaler Bevölkerung und regelt zusammen mit der Baselbieter Regierung die Neuinterpretation des nach wie vor gültigen Laufentalvertrags §45 und die Rückgabe des Areals an die Laufentaler Gemeinden rechtsverbindlich.*

Erwägungen betreffend Ziffer 1 der Motion

Die beiden Parzellen Nrn. 1645 und 2182, GB Laufen, des Spitals Laufen sind nach wie vor im Verwaltungsvermögen des Kantons (§ 47 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2017 FHG; SGS 310). Zuständig für die Umwidmung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen und Verfügung über das unbewegliche Finanzvermögen ist der Regierungsrat (§ 63 Abs. 1 Bst. d und b FHG). Grundsätzlich geht die Forderung, der Kanton Basel-Landschaft habe das Feningerspital an die Laufentalerinnen und Laufentaler *zurückzugeben*, von der falschen Annahme aus, die Laufentalerinnen und Laufentaler seien ehemalige Eigentümerinnen oder Eigentümer der fraglichen Grundstücke gewesen. Dies ist nicht der Fall und damit ist auch die Forderung der "Rückgabe" rechtlich nicht möglich. Ausserdem wären bei einer Rückgabe der Grundstücke und Bauten durch den Kanton weitere Faktoren zu berücksichtigen. Insbesondere, dass der Kanton Basel-Landschaft als Rechtsnachfolger des Feningerspitals an die Schenkungsverträge zwischen der Stadtburgergemeinde Laufen und dem Feningerspital des Amtsbezirks Laufen vom 23. August 1950 / 12. September 1950 und der Einwohnergemeinde Laufen und dem Feningerspital des Amtsbezirks Laufen 9./14. Juli 1948 gebunden ist. Gemäss diesen Verträgen sind die Parzellen des Feningerspitals an die Stadtburgergemeinde Laufen zurück zu geben. Die zu berücksichtigende bestehende Rechtslage verbietet die Übertragung der Parzellen des Feningerspitals zu Eigentum an die «Laufentalerinnen und Laufentaler».

Erwägungen betreffend Ziffer 2 der Motion

Mit der Motion sollen die Gemeinden des Laufentals beauftragt werden, einen Bezirksrat gemäss

den Bestimmungen des Laufentalvertrags vom 10. Februar 1983 neu zu wählen. Der Laufentalvertrag sah für das Laufental einen Bezirksrat (Bezirkskommission) für die Übergangszeit von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Laufentalvertrags vor (§17 Laufentalvertrag i.V.m. § 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1983 über die Aufnahme des Bezirks Laufen). Der Laufentalvertrag trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Übergangsfrist für das Weiterbestehen des Bezirksamts endete demnach am 31. Dezember 2003. Eine geltende Rechtsgrundlage für die Einführung eines Bezirksamts bietet der Laufentalvertrag somit nicht (mehr).

Fazit:

Die Motion verlangt mit der Rückgabe des Areals des Feningerspitals an die Laufentalerinnen und Laufentaler oder auch an die Gemeinden des Laufentals, wie auch mit der Forderung nach einem Auftrag an die Gemeinden des Laufentals für die Wahl eines Bezirksamts eine rechtliche Unmöglichkeit und ist daher abzulehnen.